

# Weisung des Generalstaatsanwalts des Kantons Wallis bezüglich Archivierung der juristischen und administrativen Dos- siers

vom 15. Oktober 2021

## 1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 25 des Reglements der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis vom 3. Januar 2011, erlässt der Generalstaatsanwalt die zur Vollziehung der Archivierungsvorschriften erforderlichen Weisungen, nachdem er, soweit erforderlich, das Staatsarchiv Wallis als beratende Instanz konsultiert hat.

## 2. Übersicht der Aufbewahrungsdauer

### 2.1 Verwaltungsakten

Die Übersicht der Aufbewahrungsdauer der Verwaltungsakten der Staatsanwaltschaft, welche vom Staatsarchiv Wallis genehmigt wurden, ist die folgende:

DOKUMENTE	BESCHREIBUNG	AUFBEWAHRUNGSDAUER	DEFINITIVE AUFBEWAHRUNG ODER VERNICHTUNG	BEMERKUNGEN
Buchhaltungsbelege	Rechnungen, Bankauszüge, etc.	10 Jahre	Vernichtung	
Verwaltungsbericht		10 Jahre	Vernichtung	
Tätigkeitsbericht		unbeschränkt	Aufbewahrung	Zuführung ans Staatsarchiv nach 20 Jahren
Personaldossiers des administrativen Personals	Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Korrespondenz, Arbeitszeugnis, Kündigungsschreiben, Weiterbildung, Personalentwicklungsgespräch, Langzeitferien, etc.	10 Jahre nach dem Arbeitsende	Vernichtung	
Personaldossier der Staatsanwälte	Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Korrespondenz, Arbeitszeugnis, Kündigungsschreiben, Weiterbildung, Inspektionsbericht, Langzeitferien, etc.	unbeschränkt	Aufbewahrung	Zuführung ans Staatsarchiv 10 Jahre nach Arbeitsende
Personaldossier der Praktikanten	Korrespondenz, Praktikantenvertrag, etc.	10 Jahre nach Arbeitsende	Vernichtung	
Nicht berücksichtigte Bewerbungen	Antwort an die Kandidaten, eventuell Lebenslauf	2 Jahre	Vernichtung	

	und Motivations-schreiben, falls das Bewerbungs-dossier nicht an den Kandidaten zurückgesandt wurde			
Mietverträge		5 Jahre nach Beendigung des Mietvertrages	Vernichtung	
Wartungs- und Unterhaltsverträge		10 Jahre nach Beendigung des Vertrages	Vernichtung	
Vereinbarungen mit den Gemeinden		unbeschränkt	Aufbewahrung	Zuführung ans Staatsarchiv nach 20 Jahren
Historisches administratives Archiv	Die administrativen Akten, welche wichtig für die Geschichte und Entwicklung der Staatsanwaltschaft sind	unbeschränkt (Art. 42 GIDA)	Aufbewahrung im Staatsarchiv	Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsdauer, sind die Akten dem Staatsarchiv zuzuführen

## 2.2 Strafakten

Die Übersicht der Aufbewahrungsdauer der Strafakten der Staatsanwaltschaft, welche vom Staatsarchiv Wallis genehmigt wurde, ist die folgende:

DOSSIERARTEN	BESCHREIBUNG	AUFBEWAHRUNGSDAUER	DEFINITIVE AUFBEWAHRUNG ODER VERNICHTUNG	BEMERKUNGEN
Erledigt durch Nichtanhandnahme		20 Jahre nach Erledigung des Verfahrens	Vernichtung	
Erledigt durch Einstellung		20 Jahre nach Erledigung des Verfahrens	Vernichtung	
Erledigt durch Strafbefehl		20 Jahre nach Erledigung des Verfahrens	Vernichtung	Die Originaldokumente, welche im Dossier sind, sind an die berechtigten Personen nach eintreten der Rechtskraft zurückzugeben (Art. 103 Abs. 2 StPO)
Erledigt durch Sistierung		20 Jahre nach Erledigung des Verfahrens	Vernichtung	
Erledigt durch abschliessende unabhängige Verfügung		20 Jahre nach Erledigung des Verfahrens	Vernichtung	
Zuständigkeit, Gerichtsstand und Rechtshilfe		20 Jahre nach Erledigung des Verfahrens	Vernichtung	

Anfragen bezüglich Akten-einsicht in Akten im Archiv		20 Jahre nach Erledigung des Verfahrens	Vernichtung	
Verfahren von Unverjährbarkeit	Art. 101 StGB	unbeschränkt	Aufbewahrung	Verfahren von Unverjährbarkeit werden unbeschränkt aufbewahrt, um eine jederzeitige Wiederaufnahme des Verfahrens erlauben zu können.
Mord und/oder bei Verfahren bei welchen die Verjährung 30 Jahre beträgt	Verfahren, welche einen archivari-schen Wert haben	30 Jahre nach Erledigung des Verfahrens	Übermittlung ans Staatsarchiv	
Historische Strafbefehle	Strafbefehle, welche einen archiva-rischen Wert haben	30 Jahre nach Erledigung des Verfahrens	Vernichtung	Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden die historischen Strafbefehle vernichtet
Historisches Strafarchiv mit Ausnahme der Strafbefehle	Verfügungen (mit Ausnahme von Verfügungen im Strafverfahren), die einen archiva-rischen Wert haben	30 Jahre nach Erledigung des Verfahrens	Zuführung ans Staatsarchiv	Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden diese historischen Verfügungen ans Staatsarchiv zugeführt
Historische Auswahl der ersten 5 abgeschlossenen Verfahrensakten von jedem Monat in jedem Amt unabhängig von der Art des Verfahrens	Sämtliche Strafverfahrensdossiers, inklusive Strafbefehle, ausser die Dossiers, welche an die Gerichte weitergeleitet wurden	Dauer der Archivierung gemäss vorliegender Übersicht	Zuführung ans Staatsarchiv	Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsdauer, werden die ersten 5 Verfahren pro Monat in jedem Amt dem Staatsarchiv zugeführt

Die Originaldokumente, die zu den Akten genommen wurden, sind den berechtigten Personen gegen Empfangsschein zurückzugeben, sobald die Strafsache rechtskräftig entschieden ist (Art. 103 Abs. 2 StPO).

### 3. Anmerkung bezüglich Langzeit-Archivierung

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens erwähnt der zuständige Staatsanwalt einer allfälligen Langzeit-Archivierung aus historischen oder wissenschaftlichen Gründen. Diese Verfahrensakten erhalten dadurch einen archivari-schen Wert im Sinne von Art. 26 des Reglements der Staatsanwaltschaft vom 3. Januar 2011.

Das Verfahren erhält folgenden Vermerk (auf dem Papier und elektronisch):

*Verfahren zur Langzeit-Archivierung aus historischen Gründen  
oder  
Verfahren zur Langzeit-Archivierung aus wissenschaftlichen Gründen.*

#### **4. Rückgabe der Beweismittel**

Die Ziffern 12.13 et 12.18 der Weisung des Generalstaatsanwaltes vom 3. Januar 2011 sind für beschlagnahmte Gegenstände weiterhin anwendbar, insofern sie den Bestimmungen der Verordnung über den Vollzug von Einziehungen (VVE) vom 27. September 2017 nicht widersprechen.

#### **5. Inkrafttreten**

Die vorliegende Weisung ist eine Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 Bst. a EGStPO und tritt umgehend in Kraft.

Sie ersetzt Ziffer 20 der Weisung des Generalstaatsanwaltes vom 3. Januar 2011 und jede andere widersprechende Weisung.

Der Generalstaatsanwalt: Nicolas Dubuis

#### **An:**

- Staatsanwälte und administrativen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft (per E-Mail)

#### **Zur Information:**

- Staatsarchiv des Kantons Wallis (A+)
- Kantonale Finanzinspektion (A+)
- Kantonspolizei (A+)